

## Information an die Fleischbranche

Bern, 25.03.2020

### Aktuelle Lage im Fleischmarkt

**Der Verwaltungsrat von Proviande hat an einer Videokonferenz vom 25. März 2020 diverse Massnahmen beschlossen, um die Stabilität im Fleischmarkt zu erhalten und die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch aus der Schweizer Produktion sicherzustellen. Die Produzenten sind aufgerufen, sich mit dem Angebot zurückzuhalten, Verarbeiter und der Handel sind aufgerufen, die Importe für die nächsten Wochen auszusetzen und Proviande beantragt beim Bundesrat die Unterstützung von Massnahmen zur Marktentlastung während dieser ausserordentlichen Marktlage.**

Die Auswirkungen der Coronakrise sind äusserst einschneidend und haben auch grosse Auswirkungen auf alle Marktpartner der Fleischwirtschaft.

Der Verwaltungsrat von Proviande hat deshalb in einer ausserordentlichen Videokonferenz beschlossen:

- die Importeure anzuhalten ab sofort den Import von noch nicht beschafftem Fleisch auszusetzen. Die bereits verzollte Ware soll besonnen zur Versorgung des Fleischmarktes eingesetzt werden.
- dem BLW zu beantragen, die Importperioden für Rindfleisch (Nierstücke, Kühe in Hälften, Verarbeitungsfleisch) um vier Wochen zu verlängern. Das bedeutet, dass bis zum 10. Mai 2020 keine weiteren Importmengen mehr freigegeben werden können und kein zusätzliches Rindfleisch importiert wird.
- dem BLW zu beantragen, die Importperiode für Geflügel-, Lamm- und Pferdefleisch vom 01.01.2020 – 31.03.2020 um einen Monat bis Ende April 2020 zu verlängern. Importe aus der Freigabe für das 2. Quartal 2020 sind von dieser Periodenverlängerung nicht betroffen.
- die per 1. April 2020 vorgesehenen Änderungen bei den Gewichtszuschlägen/-abzügen für Bankvieh bis auf weiteres auszusetzen. Erwartet wird dadurch eine temporäre Angebotsreduktion bei den Banktieren.
- beim Bundesamt für Landwirtschaft eine Prüfung zu beantragen, ob per Notrecht ein Importstopp verfügt werden kann und wenn ja unter welchen Bedingungen.
- beim Bundesrat eine Kostenbeteiligung an Marktentlastungsmassnahmen zu beantragen, um Preiszusammenbrüche zu vermeiden und Überschüsse auf dem Bankvieh-, Kuh- und Kälbermarkt durch Einfrieren des Fleisches vorübergehend vom Markt nehmen zu können. Gemäss Artikel 13 des Landwirtschaftsgesetzes kann sich der Bund in ausserordentlichen Lagen an den Kosten befristeter Massnahmen zur Marktentlastung beteiligen. Eine befristete Beteiligung des Bundes an den Kosten der Marktentlastungsmassnahmen setzt angemessene Leistungen der Fleischwirtschaft voraus. Bereits vor einer Woche beantragt wurde die Prüfung einer ausserordentlichen Einlagerungsaktion für Gitzfleisch. Die Beteiligung des Bundes an diesen Massnahmen müssten vom Bundesrat beschlossen werden.